

Tagesfamilien Bezirk Affoltern

Statuten





Inhaltsverzeichnis

1	NAME, SITZ, ZWECK, VEREINSJAHR.....	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz.....	3
1.3	Zweck	3
1.4	Das Vereinsjahr	3
2	ORGANISATION	3
2.1	Mitglieder	3
2.1.1	Beitritt.....	3
2.1.2	Arten der Mitgliedschaft	3
2.1.3	Kündigung.....	3
2.1.4	Ausschluss.....	3
2.1.5	Jahresbeiträge	4
2.2	Mitgliederversammlung.....	4
2.2.1	Aufgaben	4
2.2.2	Ordentliche Mitgliederversammlung	4
2.2.3	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	4
2.2.4	Einladung.....	4
2.2.5	Anträge	4
2.2.6	Beschlüsse	4
2.3	Rechnungsrevisoren	4
2.4	Vorstand	4
2.4.1	Wahl.....	4
2.4.2	Aufgaben	5
2.4.3	Unterschriftenregelung.....	5
2.5	Arbeitsgruppen	5
3	FINANZEN.....	5
3.1	Haftung	5
3.2	Einnahmen.....	5
4	STATUTENÄNDERUNGEN	5
5	AUFLÖSUNG	5
6	IN KRAFT TRETEN	6
6.1	Revisionen	6



1 NAME, SITZ, ZWECK, VEREINSJAHR

1.1 Name

Unter dem Namen *Tagesfamilien Bezirk Affoltern* (vormals Tagesfamilien-Verein des Bezirks Affoltern) besteht seit dem 30. Mai 1996 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Affoltern am Albis.

1.3 Zweck

Der Verein *Tagesfamilien Bezirk Affoltern* vermittelt und betreut Tagesplätze für Kinder im Vorschul- und Schulalter und organisiert oder vermittelt weitere Formen von ausserfamiliärer Tagesbetreuung.

Damit diese Tagesverhältnisse unter optimalen Bedingungen für alle Beteiligten gestaltet werden können, erstellt der Verein die dazu notwendigen Richtlinien, gibt Rahmenbedingungen und –verträge vor, regt Ausbildung und Austausch an und sorgt für ein offenes und aktives Vereinsleben.

1.4 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 ORGANISATION

2.1 Mitglieder

2.1.1 Beitritt

Die Mitgliedschaft ist für alle im Verein registrierten Tageseltern und abgebenden Eltern obligatorisch. Ferner kann jede Person/Institution Mitglied werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu unterstützen.

2.1.2 Arten der Mitgliedschaft

Wir unterscheiden folgende Formen der Mitgliedschaft:

- I. Aktivmitglieder (1 Stimmrecht/Mitgliederbeitrag)
- II. Passivmitglieder (kein Stimmrecht/Mitgliederbeitrag)
- III. Institutionen, Behörden usw. (1-2 Stimmrechte/Mitgliederbeitrag)
- IV. Ehrenmitglieder (Stimmrecht, kein Mitgliederbeitrag)

2.1.3 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist durch schriftliche Mitteilung an den Verein auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

2.1.4 Ausschluss

Schadet ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Es hat eine Rekursmöglichkeit an der nächsten Mitgliederversammlung (Vorgehen: schriftlicher, begründeter Antrag spätestens 14 Tage vor dem Anlass an das Präsidium).



2.1.5 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden an der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden beschränkt sich auf maximal einen Jahresbeitrag.

2.2 Mitgliederversammlung

2.2.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- I. Wahl der Vorstandsmitglieder
- II. Wahl des Präsidiums
- III. Wahl der Rechnungsrevisoren
- IV. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- V. Festsetzung der Jahresbeiträge
- VI. Anträge

2.2.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2.2.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes eine solche als notwendig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder eine solche verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 30 Tagen seit Anbegehren einberufen werden.

2.2.4 Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich drei Wochen im Voraus unter Mitteilung der Traktanden. Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Traktandenliste vorgemerkt sind.

2.2.5 Anträge

Anträge sind 14 Tage vor der Versammlung an das Präsidium einzureichen.

2.2.6 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, vorbehältlich anderweitiger, in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen.

2.3 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

2.4 Vorstand

2.4.1 Wahl

Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern. Diese werden für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidiums). Wiederwahl ist möglich.



2.4.2 Aufgaben

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- I. Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
- II. Festsetzen der Tarifordnung
- III. Erstellen von Arbeitsverträgen, Reglementen, Pflichtenheften
- IV. Erstellen von Richtlinien für Arbeitsgruppen
- V. Bilden von Arbeitsgruppen

2.4.3 Unterschriftenregelung

Für rechtsverbindliche Aussagen/Verträge des Vereins unterzeichnen die Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift.

2.5 Arbeitsgruppen

Für die Erfüllung der diversen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten innerhalb spezieller Richtlinien und sind dem Vorstand unterstellt.

3 FINANZEN

3.1 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

3.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- I. Mitgliederbeiträge
- II. Einnahmen aus Aktivitäten
- III. Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand und anderer Institutionen, Firmen usw.
- IV. Spenden
- V. Vermögenserträge

4 STATUTENÄNDERUNGEN

Statutenänderungen können nur an einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und zwar mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

5 AUFLÖSUNG

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn an einer Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Das allfällige Vereinsvermögen soll an eine Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen (Familie, Kinder) überwiesen werden. Die Auswahl der Institution treffen das Ressort Finanzen und Präsidium gemeinsam.



6 IN KRAFT TRETEN

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 1996 in Affoltern am Albis angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

6.1 Revisionen

Mit Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 3. Juli 1997
Mit Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 22. März 1999
Mit Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 10. April 2000
Mit Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 10. April 2003
Mit Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 2. April 2012
Mit Änderungen gemäss Mitgliederversammlung vom 13. April 2015

Affoltern am Albis, 13. April 2015	
Der Präsident:	Der Aktuar:
Christian Marnach	Paul Eichholzer